

Satzung für den
Verein zur Förderung der Krebsberatung
in Duisburg und Umgebung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „Verein zur Förderung der Krebsberatung in Duisburg und Umgebung“.
- (2) Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“, abgekürzt „e.V.“.
- (3) Sitz und Gerichtsstand ist Duisburg.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Einrichtung der Krebsberatungsstelle Duisburg für Patienten und Angehörige. Dazu gehört:
 - (1) die Beratung und Begleitung von krebskranken Menschen, deren Angehörigen und durch die Erkrankung betroffener Personen in Einzel-, Paar-, und Familiengesprächen,
 - (2) Netzwerkarbeit auch für Palliativ- und Hospizdienste,
 - (3) Organisation und Durchführung von Informationsveranstaltungen und Kursen,
 - (4) die Unterstützung und Zusammenarbeit mit Selbsthilfegruppen und der Selbsthilfekontaktstelle Duisburg,
 - (5) Förderung und Stärkung der Prävention von Tumor- und Krebserkrankungen,
 - (6) Akzeptanzförderung durch Öffentlichkeitsarbeit.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und religiös neutral und arbeitet kultursensibel.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein kann jede volljährige natürliche sowie juristische Person erwerben, die seine Ziele unterstützt.
- (2) Dem Verein können auch natürliche und juristische Personen als fördernde Mitglieder beitreten. Die fördernden Mitglieder haben kein Stimmrecht.
- (3) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Beitrittsantrag.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- (5) Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.
- (6) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstößt oder trotz Mahnung mit dem Beitrag länger als ein Jahr im Rückstand bleibt, so kann es durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (§7). Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine Zweidrittelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden und vertretenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 6 Organe

- (1) Organe des Vereins sind:
 - (1) Die Mitgliederversammlung (§ 7) und
 - (2) Der Vorstand (§ 8)

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - (1) Wahl des Vorstands.
 - (2) Wahl zweier Rechnungsprüfer/innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie dürfen auch nicht Angestellte des Vereins sein. Die Rechnungsprüfer werden für drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.
 - (3) Beschlussfassung über den Vereinshaushalt.
 - (4) Entgegennahme des Jahresberichts und des Berichts der Rechnungsprüfer.
 - (5) Entlastung des Vorstands.
 - (6) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge.
 - (7) Bildung von Beiräten.

- (8) Beschlussfassung von Satzungsänderungen: Für Satzungsänderungen ist die Zweidrittelmehrheit der erschienenen und vertretenen Vereinsmitglieder erforderlich.
 - (9) Beschlussfassung über Anschluss an andere Organisationen.
 - (10) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 3 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
 - (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Beschluss des Vorstandes, der einer Mehrheit von zweidrittel der anwesenden Vorstandsmitglieder bedarf oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder innerhalb von zwei Monaten einzuberufen. Im Antrag auf Einberufung müssen Zweck und Gründe angegeben werden.
 - (4) Die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch die Vorsitzende /den Vorsitzenden, bei deren / dessen Verhinderung durch die stellvertretende Vorsitzende / den stellvertretenden Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens drei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
 - (5) Die Teilnahme an der Mitgliederversammlung ist auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort möglich. In diesem Falle können die Mitgliederrechte im Weg der elektronischen Kommunikation (wie z.B. Telefonkonferenz, Videokonferenz) ausgeübt werden.
 - (6) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.
 - (7) Wahlen und Beschlussfassungen erfolgen mit einfacher Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit, über die Auflösung des Vereins Dreiviertelmehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder.
 - (8) Ein Beschluss ist auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden und wenn bis zu dem vom Vorstand festgesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und wenn der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
 - (9) Sind bei einer Wahl mehrere Personen gleichzeitig zu wählen, ist die Blockwahl zulässig. Bei der Blockwahl hat jedes Mitglied eine Stimme, so dass nur entweder alle Bewerber gemeinsam gewählt werden können oder ihnen insgesamt die Stimme versagt werden kann.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - (1) dem geschäftsführenden Vorstand,
 - (2) mindestens 3 Beisitzern / Beisitzerinnen.
- (2) Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an
 - (1) die / der Vorsitzende,

- (2) die / der stellvertretende Vorsitzende,
 - (3) die Schriftführerin / der Schriftführer,
 - (4) die Schatzmeisterin / der Schatzmeister.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand ist ein Vorstand im Sinne des §26 BGB.
 - (4) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind jeweils zu zweit vertretungsberechtigt, wenn eine der beiden Personen die / der Vorsitzende oder die / der stellvertretende Vorsitzende ist.
 - (5) Die Mitgliederversammlung wählt diese jeweils für die Dauer von drei Jahren. Wiederwahl ist möglich.
 - (6) Der Vorstand bleibt über die Dauer von drei Jahren hinaus bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.
 - (7) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von der / dem Vorsitzenden oder von der / dem stellvertretenden Vorsitzenden und jeweils einem weiteren Mitglied des Vorstandes vertreten.

§9 Form von Beschlüssen

- (1) Die in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse und in Mitgliederversammlungen erfolgten Wahlen und gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§10 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung des Vereins obliegt dem geschäftsführenden Vorstand. Er führt die von den Organen des Vereins gefassten Beschlüsse aus. Er kann einzelne Mitglieder eines Gremiums, des Vereins und der Beisitzer mit besonderen Aufgaben betrauen.
- (2) Der Vorstand kann eine Geschäftsführerin / einen Geschäftsführer bestellen, die /der die laufenden Geschäfte führt. Der Vorstand kann dafür allgemeine Richtlinien erlassen.
- (3) Die Geschäftsführerin / Der Geschäftsführer hat die Stellung einer besonderen Vertreterin / eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB und wird vom Vorstand bestellt. Sie / Er nimmt auf Einladung an Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teil.
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der / des Vorsitzenden. Geschäftsführender Vorstand und Gesamtvorstand sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- (5) Der Ausschluss von Mitgliedern kann nur mit der Mehrheit aller Vorstandsmitglieder beschlossen werden.
- (6) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich auf Papier oder elektronisch erklären. §9 gilt entsprechend.

§11 Satzungsänderungen

- (1) Eine Satzungsänderung kann nur mit zwei Drittel Mehrheit der erschienenen und vertretenen ordentlichen Mitglieder von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung muss diesen Tagesordnungspunkt bei Vornahme der Einladung enthalten.

- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur mit drei Viertel Mehrheit der erschienenen und vertretenen ordentlichen Mitglieder von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an Bunter Kreis Duisburg e.V – Familiennachsorge -, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
- (4) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

Duisburg, den 2. Dezember 2020